

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Shutkovich, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/119398 vom 16.03.2023.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 20.03.2023

Stadt Geilenkirchen

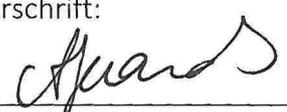


Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

durch Aushang an der Anschlagtafel und Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen "www.geilenkirchen.de" gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen vom 18.04.2013 in der z.Z. geltenden Fassung.

Aushang:	Datum: 21.03.2023	Unterschrift: i. A. 
Hinweis im Internet:	Datum: 21.03.2023	Unterschrift: i. A. 
Abnahme/Löschung aus dem Internet:	Datum:	Unterschrift: i. A. i. A.